



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 21 (S. 10-12)**
Titel **Gesetz betreffend den Wucher.**
Ordnungsnummer
Datum 27.05.1883

[S. 10] Art. 1. In das Strafgesetz für den Kanton Zürich vom 8. Januar 1871 werden nach § 181 folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 181 a. Des Wuchers macht sich schuldig, wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Andern, sich oder Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche nach den Umständen des Falles zu der Leistung in auffälligem Missverhältniss stehen.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer mit Kenntniss des Sachverhaltes Ansprüche auf wucherhafte Vermögensvortheile erwirbt und dieselben weiter veräussert oder geltend macht.

§ 181 b. Der Wucher wird mit Gefängniss und Busse bis auf 5000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann statt Gefängniss Arbeitshaus bis zu drei Jahren verhängt werden.

§ 181 c. Bei der Strafzumessung kommt als strafscharfend insbesondere in Betracht:
// [S. 11]

- a. wenn der wucherhafte Vortheil im Verhältniss zum abgeschlossenen Geschäfte sehr bedeutend ist;
- b. wenn der Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben wird;
- c. wenn er von Personen verübt wurde, welche die Geschäfte eines Pfandleihers, Feilträgers oder Gelddarleihers gewerbsmässig betreiben, oder welchen vermöge ihrer Stellung besonderes Vertrauen geschenkt werden muss;
- d. wenn zur Verdeckung der strafbaren Handlung Scheinverträge abgeschlossen, den richtigen Sachverhalt verschleiernde oder entstellende Urkunden abgefasst oder anderweitige Handlungen vorgenommen wurden, die über die Natur des Geschäftes täuschen sollen;
- e. wenn sich der Wucherer die wucherhaften Vermögensvortheile wechselförmig versprechen liess.

Art. 2. Wenn das wucherhafte Geschäft nicht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht nichtig oder anfechtbar ist, so kann der Geschädigte Aufhebung desselben begehren, soweit es über die angemessene Gegenleistung für die vom Wucherer eingeräumten Vortheile hinausgeht.

Uebergangsbestimmung.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Das Gesetz betreffend Aufhebung des Gesetzes über den Wucher vom 26. Dezember 1865 (O. S. XIII, 562) wird aufgehoben.



Der Kantonsrath,
nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom
27. Mai 1883 über das vorstehende Gesetz,
wonach sich ergibt:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten	73689
Votanten	59886
Annehmende Stimmen	45345
Verwerfende [Stimmen]	5826
Ungültige [Stimmen]	34
Leere [Stimmen] // [S. 12]	8681

beschliesst:

Die Gesetzesvorlage betreffend den Wucher wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 18. Juni 1883.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

U. Meister.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.12.2015]